

Leitlinie zum Umgang mit Diskriminierung, Belästigung und Gewalt¹

Präambel

Das Künstlerhaus ist ein Ort der Produktion, Wahrnehmung und Reflektion von Kunst. In Werkstätten, Ateliers und Ausstellungen verhandeln eine Vielzahl von Künstler*innen und Kunstaffinen zeitgenössische Praktiken und Diskurse. Hier treffen Menschen aller Altersstufen auf aktuelle Kunstproduktion. Der Zweck des Künstlerhauses ist die Förderung von Bildung, Erziehung, Kunst und Kultur. Dies ist die höchste Aufgabe unseres Hauses und bildet den Rahmen für unser Verhalten und unsere Entscheidungen darin.

Das Künstlerhaus achtet jede/jeden Einzelne*n und lehnt alle Formen der Diskriminierung ab. Im Künstlerhaus darf keine Person aufgrund ihres Geschlechtes, ihrer ethnischen oder sozialen Herkunft, ihres Alters, einer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder Identität, ihrer Religion, Weltanschauung oder politischen Gesinnung diskriminiert werden.

Das Künstlerhaus legt Wert auf eine Kultur der Achtsamkeit, in der sich Menschen respektvoll und wertschätzend begegnen. Am Arbeitsplatz, in Werkstätten, Ateliers, Ausstellungsräumen und im Gastronomiebereich spielen Fairness, Kommunikation und partnerschaftliches Verhalten eine bedeutende Rolle.

Ziel dieser Leitlinie ist es, Diskriminierung, Belästigung und Gewalt vorzubeugen und im Konfliktfall Anlaufstellen, Verfahrensabläufe und mögliche Konsequenzen aufzuzeigen.

I Grundsätze

1. Alle Akteur*innen und Organe des Künstlerhauses wirken in ihrem Einflussbereich darauf hin, dass die Persönlichkeitsrechte aller Angehörigen des Künstlerhauses unabhängig von Geschlecht, ethnischer oder sozialer Herkunft, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung oder Identität, Religion, Weltanschauung oder politischer Gesinnung respektiert und geschützt werden.

¹ Vorstand und Beirat des Künstlerhaus Stuttgart haben für die Erarbeitung auf allgemeingültige Definitionen zurückgegriffen, die Nachweise sind nicht vollständig, sondern dienen nur zur Information.

2. Die Angehörigen des Künstlerhauses tragen dazu bei, dass das Künstlerhaus ein von Toleranz, Offenheit und gegenseitigem Respekt geprägter Raum ist.
3. Betroffene werden ermutigt, über Diskriminierung, Belästigung, Stalking, Mobbing und Gewalt zu berichten, sich beraten zu lassen und sich zu beschweren.

II Anwendungsbereich

Die Leitlinie gilt für Angehörige des Künstlerhauses. Dazu zählen auch Personen, die weisungsgebunden in die Arbeitsorganisation des Künstlerhauses eingebunden sind, ohne dass ein Arbeitsverhältnis besteht. Des Weiteren gilt die Richtlinie für Personen, die das Gebäude betreten und so in Kontakt mit Angehörigen des Künstlerhauses kommen; dazu gehören Besucher*innen der Ausstellungen sowie des Restaurants.

Jede Person, die am Künstlerhaus tätig wird, erhält ein Exemplar dieser Leitlinie vor Tätigkeitsantritt und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

III Begriffsbestimmungen

1. Diskriminierung
Diskriminierung ist die Ungleichbehandlung einer Person wegen eines in der Präambel genannten Merkmales ohne einen sachlichen Grund, der die Ungleichbehandlung rechtfertigt.
2. Unmittelbare Diskriminierung²
Unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person wegen eines in der Präambel genannten Grundes eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation erfährt, erfahren hat oder erfahren würde, ohne einen sachlichen Grund, der die Ungleichbehandlung rechtfertigt.
3. Mittelbare Diskriminierung³
Mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen wegen eines in der Präambel genannten Grundes gegenüber anderen Personen in besonderer Weise

² Antidiskriminierungsstelle des Bundes: <https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ueberdiskriminierung/was-ist-diskriminierung/diskriminierungsformen/diskriminierungsformen-node.html> (aufgerufen am 10.11.2023)

³ Antidiskriminierungsstelle des Bundes: <https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ueberdiskriminierung/was-ist-diskriminierung/diskriminierungsformen/diskriminierungsformen-node.html> (aufgerufen am 10.11.2023)

benachteiligen können, es sei denn, die Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich.

4. Psychische Gewalt⁴ (inklusive Stalking und Mobbing)

Psychische Gewalt – oder auch seelische bzw. emotionale Gewalt – ist eine Gewaltform, die überwiegend verbal ausgeübt wird. Es beschreibt eine Vielzahl von Verhaltensweisen, Strategien und Handlungen wie z.B. Bedrohungen, Stalking, Demütigung oder Beleidigungen und sind immer mit der Ausübung von Macht, Kontrolle und Privilegien verbunden. Psychische Gewalt zielt insbesondere auf die emotionale Schädigung einer Person ab und diese gleichzeitig zu verunsichern, verletzen oder gar zu isolieren.

Belästigung liegt vor, wenn unerwünschte Verhaltensweisen, die mit einem in der Präambel genannten Grund im Zusammenhang stehen, bezwecken oder bewirken, dass die Würde einer Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.

Hierzu zählen insbesondere Stalking und Mobbing. Stalking bezeichnet dabei das beabsichtigte und wiederholte Verfolgen, Nachstellen, Belästigen eines Menschen, sodass seine Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt oder seine Sicherheit bedroht wird.

Mobbing ist systematisches und wiederholtes Anfeinden, Schikanieren und Ausgrenzen einer Person, mit dem Ziel oder der Konsequenz, dass die gemobbte Person verunsichert, herabgewürdigt und aus dem Arbeitsumfeld ausgegrenzt wird.

5. Physische Gewalt⁵

Gewalt ist körperlich wirkender Zwang durch die Entfaltung von Kraft oder durch sonstige physische Einwirkung, die nach ihrer Intensität dazu geeignet ist, die freie Willensentschließung oder Willensbetätigung eines anderen zu beeinträchtigen.

6. Sexualisierte Diskriminierung, Belästigung und Gewalt⁶

Nach Maßgabe dieser Leitlinie gelten Verhaltens- und Handlungsweisen als sexualisierte Diskriminierung, Belästigung und Gewalt, wenn ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt wird, das die Würde der betreffenden Person verletzt, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen,

⁴ Koordinierungsstelle der nds. Frauen- und Mädchenberatungsstellen gegen Gewalt, <https://lksniedersachsen.de/themen/psychische-gewalt> (aufgerufen am 10.11.2023)

⁵ BGH NJW 1995, 2643

⁶ Antidiskriminierungsstelle des Bundes: <https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ueberdiskriminierung/was-ist-diskriminierung/diskriminierungsformen/diskriminierungsformen-node.html> (aufgerufen am 10.11.2023)

Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird. Dies kann verbal, nonverbal und auch durch tätliche Übergriffe geschehen, insbesondere durch Bemerkungen sexuellen Inhalts, wie z.B. sexuell herabwürdigenden Sprachgebrauch und Gesten, durch unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von obszönen, sexuell herabwürdigenden bis zu pornographischen Darstellungen, z.B. in Gestalt von Schmierereien und durch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, insbesondere durch sexuell bestimmte körperliche Berührungen. Es gibt keine abschließende Definition der Begriffe sexualisierte Diskriminierung, Belästigung und Gewalt. Es liegt in der persönlichen Einschätzung der Betroffenen, wo die jeweiligen Grenzen verlaufen.

7. Rassismus⁷

Definition Rassismus: Jede auf der „Rasse“, der Hautfarbe, der Abstammung, dem nationalen Ursprung oder dem Volkstum beruhende Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass dadurch ein gleichberechtigtes Anerkennen, Genießen oder Ausüben von Menschenrechten und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder jedem sonstigen Bereich des öffentlichen Lebens vereitelt oder beeinträchtigt wird. Eine Äußerung im Sinne dieser Leitlinie ist immer dann rassistisch, wenn sich die betroffene Person durch sie diskriminiert oder beleidigt fühlt und ein Bezug zwischen der Äußerung und der oben genannten Definition hergestellt werden kann. Rassismus kann auch in Form von diskriminierenden Handlungen stattfinden.

8. Antisemitismus

Folgende Grundsätze gelten als nicht abschließende Kerngedanken für die Befassung mit möglichen Fällen von Antisemitismus:
 Unter Antisemitismus verstehen wir Diskriminierung, Vorurteil, Stereotypisierung, Feindseligkeit oder Gewalt gegen Jüdinnen und Juden als Jüdinnen und Juden. Kritik an der Politik des Staates Israel ist nicht zwingend mit Antisemitismus gleichzusetzen. Das Existenzrecht des Staates Israel ist für uns nicht verhandelbar.

9. Diskriminierung durch Kunstwerke

Auch Kunstwerke können diskriminierende Positionen reproduzieren. Daher können auch sie zu Verletzungen bei Personen führen.
 Deshalb hat sich das Künstlerhaus unter VI. ein Verfahren zum Umgang mit Diskriminierungsvorwürfen im Zusammenhang mit Kunstwerken gegeben.

⁷ Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 7. März 1966; Artikel 1 Absatz 1

IV Pflichten des Künstlerhaus Stuttgart und Verantwortlichkeiten

1. Die Mitgliederversammlung des Künstlerhauses missbilligt jede Form von Diskriminierung, Belästigung und Gewalt. Sie verpflichtet die Angehörigen des Künstlerhauses, mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln vor derartigen Verhaltensweisen durch andere Angehörige zu schützen.
2. Die gewählten Organe des Künstlerhauses gehen Verstößen gegen diese Leitlinie konsequent nach und ahnden diese.
3. Die unter V beschriebenen Beratungs- und Beschwerdeverfahren haben das Ziel, dass Betroffenen eine wirksame Beratungs- und Beschwerdemöglichkeit eröffnet wird. In der Beratungssituation wird daher soweit möglich die Anonymität und Vertraulichkeit geschützt.
4. Angehörige des Künstlerhauses mit Personalverantwortung, Leitungs- und/oder Führungsfunktion (u. a. Mitarbeiter*innen, Werkstattleiter*innen, Atelierstipendiat*innen) haben die Pflicht, durch ihr Verhalten und geeignete präventive Maßnahmen dazu beizutragen, dass der wertschätzende und diskriminierungsfreie Umgang miteinander gefordert und die Integrität aller Angehörigen respektiert wird. Sie müssen Betroffene von Diskriminierung, Belästigung, Mobbing, Stalking und Gewalt beraten und unterstützen.

V (Erst-) Beratung und Beschwerdeverfahren

1. Anlaufstellen
Für Personen, die sich diskriminiert oder belästigt fühlen bzw. Gewalt erfahren haben, werden mindestens drei Personen vom Beirat als Anlaufstelle benannt. Betroffene Personen können darüber hinaus auch externe Anlaufstellen zu Rate ziehen.
Interne und externe Anlaufstellen werden in geeigneter Form bekannt gemacht.
2. (Erst-) Beratung
Die Anlaufstellen des Künstlerhauses bieten vertrauliche Unterstützung und beraten betroffene Personen über Schutz- und Handlungsmöglichkeiten (z.B. schlichtendes Gespräch mit der beschuldigten Person, Beschwerde, Kontaktaufnahme mit externen Anlaufstellen, aber auch die Möglichkeit doch keine Schritte zu unternehmen). Das Recht auf Anonymität bleibt im Rahmen des Beratungsgesprächs gewahrt. Alle Informationen, persönlichen Daten und Gesprächsinhalte werden vertraulich behandelt.

Nach der Erstberatung durch die Anlaufstelle des Künstlerhauses **entscheidet die betroffene Person**, ob und welche Handlungsmöglichkeit er/sie in Anspruch nehmen möchte.

3. Beschwerdeverfahren

Für Beschwerdeverfahren wird vom Beirat eine Beschwerdekommision gebildet, diese besteht aus je einem Mitglied aus Beirat, Mitarbeiterschaft und Mitgliedschaft. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre.

Entscheidet sich die betroffene Person für ein Beschwerdeverfahren, legt sie schriftlich Beschwerde bei der Beschwerdekommision ein. Die Beschwerde sollte zumindest folgende Angaben beinhalten: Art, Datum und Ort des Vorfalls, ggf. beteiligte Personen, ggf. Zeuginnen und Zeugen und ggf. Beweismittel.

4. Die Beschwerdekommision prüft formal, ob das vorgetragene Verhalten unter diese Leitlinie fallen würde.

Die Beschwerdekommision gibt der beschuldigten Person dann die Gelegenheit, sich – innerhalb einer angemessenen Frist – schriftlich oder mündlich zu der Beschwerde zu äußern.

5. Nach Eingang der Stellungnahme oder Fristablauf wird ein persönliches Gespräch mit der beschuldigten Person geführt. Die Einladung zur Anhörung sowie die Dokumentation des Gesprächs erfolgen schriftlich durch die Beschwerdestelle des Künstlerhauses.

6. Die Beschwerdekommision kann außerdem Zeuginnen und Zeugen befragen und Beweise prüfen, sofern solche benannt wurden und der Beschwerdekommision zugänglich sind.

7. Rechte der Beteiligten

Beschwerdeführende und beschuldigte Personen haben das Recht, zu den Gesprächen weitere Interessenvertretungen hinzuziehen. Beschuldigte Person, Zeuginnen und Zeugen sind gegenüber der Beschwerdekommision nicht zur Stellungnahme verpflichtet.

Solange sich der Vorwurf nicht bestätigt hat, wird dafür Sorge getragen, dass der beschuldigten Person keine Nachteile aus der Angelegenheit entstehen.

8. Abschluss

Sofern keine konkreten Verdachtsmomente für ein diskriminierendes oder belästigendes Verhalten oder eine Gewaltanwendung der beschuldigten Person vorliegen, teilt die Beschwerdekommision das Ergebnis der beschwerdeführenden und der beschuldigten Person mit. Soweit die Beschwerdekommision den Vorfall für bestätigt hält, berichtet die Beschwerdekommision schriftlich an den Beirat

über den festgestellten Sachverhalt und spricht eine Empfehlung über das weitere Vorgehen aus.

Der Beirat entscheidet über das weitere Vorgehen und informiert die beschwerdeführende und die beschuldigte Person über den Abschluss des Verfahrens und die getroffenen Entscheidungen.

9. Mögliche Maßnahmen und Konsequenzen

- Durchführung eines formellen Personalgesprächs
- Ermahnung
- Abmahnung
- Mediation oder andere Beratungsangebote
- Kündigung
- Ausschluss von der Nutzung von Einrichtungen des Künstlerhauses
- Ausschluss aus der Mitgliedschaft (siehe Satzung)
- Ausübung des Hausrechts (Erteilung eines befristeten oder unbefristeten Hausverbots)

VI Umgang mit Beschwerden bezüglich der Diskriminierung im Zusammenhang mit Kunstwerken

1. Jede*r der/die ein Kunstwerk mit diskriminierenden Inhalten im Künstlerhaus wahrnimmt, hat die Möglichkeit, Beschwerde einzulegen.
Die Beschwerde kann jede*r Vertreter*in der Institution gegenüber geäußert werden.
2. Eine Kommission, bestehend aus einem Mitglied des Beirats und zwei weiteren Personen, von denen eine vereinsextern sein kann, prüft den Sachverhalt.
3. Der Künstler*in und der Künstlerischen Leitung wird die Möglichkeit gegeben, Stellung zu nehmen.
4. Nach gemeinsamer Beratung wird die Künstler*in bzw. die Künstlerische Leitung um einen Vorschlag zum Umgang gebeten.
5. Falls die Kommission diesen Vorschlag für unangemessen hält, kann Sie einen eigenen Vorschlag an die Künstlerische Leitung unterbreiten.
6. Die Künstlerische Leitung entscheidet dann über das weitere Vorgehen. Falls die Beschwerde namentlich erfolgt ist, wird die Beschwerdeführer*in über die Entscheidung, möglichst mit einer Würdigung der Gründe, informiert.
7. Mögliche Maßnahmen sind
 1. (teilweise) Entfernung
 2. Kontextualisierung
 3. Content Information / Trigger Warning
8. Die Maßnahmen können einvernehmlich auch vorläufig während der Beratung der Kommission getroffen werden. In jedem Fall wird während des laufenden

Verfahrens in geeigneter Form darauf hingewiesen, dass es eine Beschwerde gegen das Kunstwerk gibt.